

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)
vom 11. Mai 2010

(in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. September 2020,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 14. Oktober 2020, S. 43)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S.366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr.11/2009 S. 191), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile (Anliegervorteile) geboten werden. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnbreiten, die im Durchschnitt auf gerader Strecke 6,50 m übersteigen - mit Ausnahme von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie der Rinnen, Rand-, Radfahr- und Schutzstreifen -. Die durchschnittliche Breite wird ermittelt, indem die Fahrbahnfläche der Anlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird. Die Einschränkung in der Fahrbahnbreite gilt nicht für Straßen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für Mischflächen für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer und Fußgängerzonen,
 5. für Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und
 6. für Straßenbäume.

§ 2 **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen, Mischflächen, Fußgängerzonen und Wirtschaftswegen,
 - b) Randsteinen und Schrammborden,
 - c) Radwegen (baulich angelegte Radwege, Schutz- und Radfahrstreifen) und Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bankette,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten mit Ausnahme von Haltestellenbuchten als Bestandteile der Anlage,
 - h) Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage,
 - i) besonderen Maßnahmen, die der Verkehrsberuhigung dienen, wie Blumenbeete, Sitzgruppen oder eine besondere Gestaltung des Ausbaues (z. B. Verengungen, Aufpflasterungen, farbige Umpflasterungen usw.). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Anlagenniveaus,
 4. die Herstellung und Erweiterung von Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Kosten, die einem Dritten, dessen sich die Stadt bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.
- (2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne des § 47 Nr. 3 (Außenbereichsstraßen) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 59), zuletzt geändert durch die §§ 18 und 38 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112), gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c, g, h, i und Nr. 4 nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschl. Wohnwege und verkehrsberuhigte Wohnstraßen **75 v. H.**
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern **40 v. H.**
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen **50 v. H.**
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage **60 v. H.**
 - d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) **70 v. H.**
 - e) für verkehrsberuhigte Mischflächen **50 v. H.**
 3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern **30 v. H.**
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen **40 v. H.**
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage **50 v. H.**
 - d) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) **60 v. H.**
 4. bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Fußgängerzonen
 - a) ohne Linienbus- bzw. Stadtbahnverkehr **50 v. H.**
 - b) mit Linienbus- bzw. Stadtbahnverkehr **40 v. H.**
 5. bei Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, zu verkehrsberuhigten Anlagen, z. B. zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen **60 v. H.**
 6. bei öffentlichen Wirtschaftswegen **75 v. H.**
- (3) Haben auch städtische Liegenschaften von der Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil, so mindert sich der von den Anliegern zu tragende Aufwand um den Teil des Aufwandes nach Absatz 2, der auf die städtischen Liegenschaften entfallen würde, wenn die Stadt nicht selbst Eigentümerin wäre.
- (4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden. Zuwendungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) in der Fassung vom 27. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), werden abweichend von Satz 1 dieses Absatzes auf den nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Aufwand angerechnet, soweit dieser zuwendungsfähig ist. Auf den um die Zuwendungen reduzierten beitragsfähigen Aufwand werden die Anteilssätze angewandt. Die Regelung für Zuwendungen nach NGVFG gilt für alle beitragspflichtigen Maßnahmen, deren Zuwendungsbescheid nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ergeht.

- (5) Bei der Ermittlung des Aufwandes ist eine Ersparnis kostenmindernd zu berücksichtigen, die dadurch entstanden ist, dass die Ausbaumaßnahme mit anderen Baumaßnahmen verbunden wurde und dadurch Aufwendungen vermieden wurden, die bei getrennter Durchführung entstanden wären.
- (6) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Flächen;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft (Tiefenbegrenzungslinie); bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Fall von Nr. 4 b der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen Linie hierzu, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechen der Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 7 Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
 - c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
 - d) in den Fällen, in denen der Bebauungsplan für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 a) bis c) vorsieht, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
 - e) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - f) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - g) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen enthält,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird um **0,5** erhöht, wenn das Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z. B. Verwaltungs-, Büro-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen von Freiberuflern) oder wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt oder für Kirchen, die aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung nachweislich und dauerhaft einen im Vergleich zu anderen Kirchen gesteigerten Ziel- und Quellverkehr verursachen. Der Nutzungsfaktor wird um weitere 0,5 erhöht, soweit 18 oder mehr Vollgeschosse vorhanden oder zulässig sind.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**. Friedhöfe werden mit **0,2** der Grundstücksfläche angesetzt.
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Brachland **0,0333**
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**. Friedhöfe werden mit **0,2** der Grundstücksfläche angesetzt.
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**
mit Zuschlägen von **je 0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**
mit Zuschlägen von **je 0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von **je 0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetrieben dienen, mit Zuschlägen von **je 0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von **je 0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Grundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsanlagen

- (1) Bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes wird bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr gleichwertige öffentliche Verkehrsanlagen erschlossen sind, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, die anzurechnende Grundstücksfläche durch die Anzahl der öffentlichen Verkehrsanlagen geteilt. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (2) Die Gewährung dieser Vergünstigung kann aber nicht erfolgen:
- 1. für die in § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 e und f) aa) bezeichneten Grundstücke,
 - 2. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht von der Begünstigung betroffenen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen. Wenn in einem Abrechnungsgebiet nur Eckgrundstücke liegen, wird die durchschnittliche Grundstücksgröße aus diesen ermittelt.

§ 9

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. Mischflächen,
- 5. die Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 6. die Randsteine und Schrammborde,
- 7. die Radwege,
- 8. die Gehwege,
- 9. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 10. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
- 11. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 12. die Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten,
- 13. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 14. die Grünanlagen,
- 15. die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

gesondert erhoben werden und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Der Aufwand kann auch nach Anlagenseiten getrennt erhoben werden unter der Voraussetzung, dass er eindeutig einer Seite zugeordnet werden kann.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Beim Ausbau von einer oder mehrerer Teileinrichtungen entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und der Entscheidung über die Aufwandsspaltung.
- (3) Beim Ausbau von Abschnitten einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnittes und der Entscheidung über die Abschnittsbildung.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

Der Beitrag kann für vom Rat der Stadt beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Eine Nachforderung oder Rückzahlung ist ausgeschlossen.

§ 15 Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass

- (1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass ein Beitrag in Raten gezahlt bzw. gestundet wird.

- (2) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der Beitrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 e rückwirkend zum 1. März 1983 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 treten § 6 Abs. 3 Nr. 1 d und h rückwirkend zum 11. Mai 2010 in Kraft.

Braunschweig, den 12. Mai 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbourat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 12. Mai 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbourat